

Bekanntmachung der Gemeinde Plate

über die erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Plate

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Plate hat am 30.09.2019 die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange behandelt und den geänderten Entwurf der 2. Änderung des F-Plans Plate zur erneuten, eingeschränkten und verkürzten Auslegung bestimmt.

Die Änderungen des Entwurfs der 2. Änderung des F-Plans umfassen ausschließlich die Rücknahme der **Wohnbaufläche 3 und der Grünfläche 6** auf der westlichen Seite der Stör.

Der geänderte Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Plate wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

Stellungnahmen

- Wasser- und Bodenverband Untere Elde vom 07.05.2019 / 04.06.2018
 - Gewässer zweiter Ordnung sind bei Wohnbauentwicklungsflächen betroffen
 - Berücksichtigung des Gewässerrandstreifens nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz
- Forstamt Gädbehn vom 05.06.2019
 - in Gemarkung Consrade Vergrößerung der Waldflächen durch Sukzession möglich
 - Waldflächen sind zu erhalten
- Forstamt Friedrichsmoor vom 10.05.2019
 - mit geplanter Anschlussstelle Schwerin Süd an A 14 voraussichtlich Waldumwandlung erforderlich
- Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 24.06.2019
 - Inanspruchnahme des Grünlandes auf der westlichen Seite der Stör-Wasserstraße
 - nicht mit Bodenschutzklausel vereinbar
 - die westlich der Stör flussnahen, bisher unbebauten Flächen frei halten
 - Ermittlung des Kompensationsbedarfs überarbeiten
 - Hinweise zu Immissionsrichtwerten für Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen und dem Schutz der Wohnbauflächen
 - Auflagen zu Bodenbearbeitungen und zu Arbeiten an Gewässern
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg vom 03.05.2019
 - Aufzählung der Hoheitsaufgaben
 - Hinweise zu möglichen Überschneidungen der direkt angrenzenden Grünflächen mit der Zuständigkeit des WSA
- Bürgerinitiative „Störblick“ vom 31.05.2019
 - Bedenken zur Reduzierung des Abstandes zur Stör auf 50,00 m; führt zur Intensivierung der Nutzung
 - Hinweise zu Auswirkungen auf Amphibienwanderungen, Falter, Wildbienen und Rotmilan
 - Berücksichtigung Mindestabstand zum LSG im Bereich Wohngebiet Wiesenweg in Plate

- für verkehrliche Erschließung im Bereich Wiesenweg Auswirkungen auf Alleen Gehölze und Gewässer zu erwarten

Umweltbericht mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

-betroffene Umweltbelange

- Von den Auswirkungen sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Mensch, Landschaftsbild und Vermeidung von Emissionen, sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/ Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen. Hierbei sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, sowie Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume als erheblich einzustufen.

-Artenschutz

- Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote, unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.
- In den nachgelagerten Verfahren ist aber eine Prüfung hinsichtlich der Einwirkungen auf Arten des Naturschutzes weiterhin notwendig.

-Gebietsschutz

- SPA- DE 2235-402 Schweriner Seen - nördliches Gemeindegebiet, östlich angrenzend an Ortslage Conrade (Unterdorf)
Als geringste Effektdistanz der betroffenen Arten sind 100m einzustellen. Durch die Nutzung zum Offenland abgeschirmter Standorte ist keine Verschiebung von Effektdistanzen einzustellen. Somit ist keine vertiefende Betrachtung einzustellen.
- SPA- DE 2535-402 „Lewitz“ ca. 1.300m südlich von Gemeindegrenze; FFH- DE 2335-301 „Pinnower See“ ca. 2.000m nord / nordöstlich von Gemeindegrenze; FFH- DE 2535-302 „Wälder in der Lewitz“ ca. 900m südöstlich von Gemeindegrenze. Eine Betroffenheit ist nicht einzustellen.
- LSG L 22b „Lewitz“ - Landkreis Parchim (jetzt Lkrs. Ludwigslust-Parchim) Das LSG umfasst im Gemeindegebiet das Störtlal bis an die Ortslagen Conrade, Plate und Peckatel, in der Ortslage Plate nur das eigentliche Fließgewässer (Stör).

-Ausgleich und Überwachung

- Die Eingriffe können durch Maßnahmen oder Ökokonten ausgeglichen werden. Die Gemeinde hat dabei Anteile an 3 Großlandschaften.
- Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurden Hinweise für Maßnahmen und Anforderungen an die Prüfung dargelegt.
- Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen sind auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der im nachgeordneten Verfahren zu ermittelnden Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren.

liegen in der Zeit

vom 04.11.2019 bis zum 19.11.2019

zu folgenden Öffnungszeiten:

- | | |
|------------|---------------------------------------|
| Montag | 8:00 – 12:00 Uhr |
| Dienstag | 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 -18:00 Uhr |
| Donnerstag | 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 -18:00 Uhr |
| Freitag | 8:00 – 12:00 Uhr |

sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten zu jedermann's Einsicht im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz, Raum 126 öffentlich aus. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann **Anregungen und Hinweise nur zu den geänderten Teilen** des Entwurfs des Flächennutzungsplanes bei der Gemeinde Plate (Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Plate deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Plate, 30.09.2019

Im Original gez.

R. Radscheidt

Der Bürgermeister

